allzeit zum beschluss, wie schon vor augen: nothwendig, schicken wolle, mithin, und da über obligation von rathsfragen de praeterito allhie: mehr nit zumuthen erfolgen, auch solche hierüber zu adimpliren ybrig wäre, all fürbey fragen nach, ob nachmittagige action nemlich Zusammen-Verbindung (wann auch je nun genau wäre) nun nit mehr continuiren ybrig wurde; Es wollte dann jemande der authorität eines HH ordinarii, dißfalls in zweifel ziehen, obstand man aber V rathsfragen fürkommens lange thätlichkeit zumahlen gebraucht. Ubrigens, und wann auch vorgemeldte relevante umbstand hierüber nit einfließen, würde doch auf weitere continuation dieses quasi profan-actes, V[ra]isonnirens nit wol mehr anzukommen ybrig, weilen allbekannt, dass durch solchen der HErr Gottes (so vor allen zu beobachten) nitallein nit gehonoriert: sondern mehr verschimpfiert würde, angesehen an diesem H: Tag, (so von D. Kirchen principaliter zur veneration des venerabilis eingesetzt worden) während des nachmittägigen Predigs, alles volck, zum zuhören, auf dem Meisterplatz: in denen Kirchen aber, (wo doch das höchste zucht allen orthen angesetzet) sich fast niemand niederzuknien gebogt, zu ge-